

vorgenommenen Anmeldungen — bis zu 500 M für eine Erfindung betragen.

(3) Die Finanzierung der nach § 1 zu zahlenden materiellen Anerkennungen erfolgt aus den im § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) festgelegten Finanzierungsquellen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft

Berlin, den 15. November 1983

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling**

**Anordnung Nr. 6<sup>1</sup>  
über die Gebühren und Kosten  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
vom 15. November 1983**

Gemäß § 24 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil I „Allgemeine Gebühren“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Ergänzung:

„11. Gebühr für die Aufforderung zur Beseitigung festgestellter Mängel bei nicht vollständigen oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Anmeldeunterlagen 200,— M.“

§ 2

Der Teil VI „Kostenbeiträge“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erhält folgende Ergänzung:

„5. Zusätzlicher Kostenbeitrag bei verspäteter Antragstellung, die Ausgabe einer Patentschrift auszusetzen. Der Kostenbeitrag ist zu entrichten, wenn bei Antragstellung eine Frist von 4 Monaten, gerechnet ab Anmeldetag, in den Fällen, in denen eine Bestätigung gemäß § 12 Abs. 4 der Anordnung über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen<sup>1 2</sup> erteilt wird, ab Datum dieser Bestätigung verstrichen ist.

Der Kostenbeitrag beträgt  
a) in der 1. bis 8. Woche nach Fristablauf 1 000,— M  
b) in der 9. und 10. Woche nach Fristablauf 5 000,— M  
c) ab 11. Woche nach Fristablauf 10 000,— M.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1983

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 5 vom 30. August 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 604)  
<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331).

**< Anordnung  
über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung  
des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes  
vom 14. November 1983**

Zur weiteren Reduzierung des Straßengütertransportes und zur volkswirtschaftlich effektiven Arbeitsteilung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr sowie zur konsequenten Einhaltung der staatlichen Transportkennziffern wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für
  - Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
  - Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt).
- (2) § 1 gilt nicht für Bürger und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Anordnung enthält die Anlage.

§ 3

**Fernverkehrszuschlag**

(1) Für den öffentlichen Binnengüterfernverkehr auf der Straße wird der Fernverkehrszuschlag gemäß § 6 des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) und § 10 des Tarifs für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen (TTM)<sup>1</sup> wie folgt festgelegt:

- a) für Transporte, die nach dem GKT, Teil A, berechnet werden,
  - bei Anwendung der Preistafel 1 — 50 %
  - bei Anwendung der Preistafeln 2 und 3 — 40 %
  - bei Anwendung der Preistafel 4 — 30%,
- b) für Transporte, die nach dem GKT, Teil B, berechnet werden, bei Anwendung der Preistafeln 2 und 4 — 50%,
- c) für Transporte, die nach dem TTM berechnet werden, bei Anwendung der Preisliste 1 — 40 % vom Kilometerentgelt gemäß Spalte 4 der Preisliste.

(2) Der Fernverkehrszuschlag ist bei den Transportkunden nicht planbar. Er ist bei den volkseigenen Betrieben, die Transportleistungen nach dem Güter-Kraftverkehrs-Tarif bzw. nach dem Tarif für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen durchführen, nicht Bestandteil der Warenproduktion sowie der Nettoproduktion. Er ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 4

**Werkverkehrsabgabe**

(1) Für Straßengütertransporte, die im Fernverkehr von Betrieben mit Werkfuhrpark durchgeführt und nicht nach dem Güter-Kraftverkehrs-Tarif oder dem Tarif für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen abgerechnet werden, ist eine Werkverkehrsabgabe an den Staatshaushalt abzuführen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes).